

(2) Stationäre Reifenluftdruckmeßgeräte sind alle transportablen und nichttransportablen Bauarten (handelsübliche Bezeichnung: Reifendruckprüfer, Reifenfüllmesser, Reifenfüll- und Prüfpistole usw.), deren Einsatz an eine Druckerzeugungsanlage gebunden ist.

§ 3

(1) Stationäre Reifenluftdruckmeßgeräte, die von Betrieben aller Eigentumsformen sowie von staatlichen Organen und Einrichtungen und genossenschaftlichen oder gesellschaftlichen Organisationen (nachstehend Betriebe genannt) zur Messung des Reifenluftdruckes eigener oder fremder Kraftfahrzeuge bereits benutzt werden und noch nicht geeicht wurden, sind von den Betrieben bis 1. Dezember 1964 bei dem für den Sitz des Betriebes zuständigen Bezirkseichamt anzumelden. Dabei sind, soweit bekannt, folgende Angaben zu machen:

Typenbezeichnung, Hersteller, Gerätenummer, Ort des Einsatzes.

(2) Die angemeldeten stationären Reifenluftdruckmeßgeräte sind zu dem vom Bezirkseichamt mitgeteilten Termin zur Eichung vorzulegen.

§ 4

(1) Ab 1. Januar 1960 ist die Anwendung und Bereithaltung ungeeichter stationärer Reifenluftdruckmeßgeräte in den unter § 3 Abs. 1 genannten Betrieben untersagt.

(2) Stationäre Reifenluftdruckmeßgeräte, die rechtzeitig zur Eichung angemeldet wurden, werden bis zur Aufforderung zur Vorlage durch das Bezirkseichamt den geeichten stationären Reifenluftdruckmeßgeräten gleichgeachtet.

§ 5

(1) Vom 1. Januar 1965 an dürfen Herstellerbetriebe und Reparaturbetriebe nur geeichte Federmanometer in stationäre Reifenluftdruckmeßgeräte einbauen. Das DAMW kann Ausnahmen zulassen.

(2) Die Hersteller- und Reparaturbetriebe haben ihre Produktionszahlen nach Type und Stückzahl dem für ihren Sitz zuständigen Bezirkseichamt monatlich, erstmalig ab 1. Dezember 1964, anzumelden und die gemeldeten Federmanometer zu dem vom Bezirkseichamt mitgeteilten Termin zur Eichung vorzulegen.

§ 6

(1) Die Nacheichfrist wird in Änderung der in Ziff. 35, Spalte 3, der Liste der eichpflichtigen Meßgeräte getroffenen Festlegung auf 2 Jahre festgesetzt.

(2) Auf die Verpflichtung gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 18. Mai 1961 über das Meßwesen (GBl. II S. 191), die geeichten Reifenluftdruckmeßgeräte nach jeder die meßtechnischen Eigenschaften berührenden Reparatur oder Änderung zur Nacheichung vorzulegen, wird besonders hingewiesen.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. September 1964

**Der Präsident
des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Prof. Dr. habil. L i l i e

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 46 vom 19. September 1964 enthält:	Seit«
Anordnung Nr. 2 vom 2. September 1964 über die Ausarbeitung, Bestätigung, Durchführung und Kontrolle der Material- und Ausrüstungsbilanzen.	
— Bilanzordnung —	433
Anordnung Nr. 7 vom 29. August 1964 über die Organisation der Altstoffwirtschaft. — Änderungsanordnung —	433
Die Ausgabe Nr. 47 vom 21. September 1964 enthält:	
Anordnung Nr. 340 vom 24. August 1964 über DDR-Standards	433
Die Ausgabe Nr. 48 vom 22. September 1964 enthält:	
Anordnung vom 3. September 1964 über das Rahmenstatut des Bezirksrechnungszentrums für Landwirtschaft	439
Anordnung vom 3. September 1964 über das Rahmenstatut der Kreisbuchungsstation der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe	440